



Allgemeine Reservationsbedingungen (ARB) Ambassador House, Thurgauerstrasse 101a, 8152 Opfikon (Version 02/2019)

1. Allgemein

1.1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Reservationsbedingungen (nachfolgend "**ARB**" genannt) gelten für die Überlassung von Konferenz- und Banketträumlichkeiten im „Ambassador House“, Thurgauerstrasse 101a, 8152 Opfikon (nachfolgend zusammen „**Konferenzräumen**“ genannt) sowie für alle damit verbundenen weiteren Leistungen und Lieferungen der ISS Facility Services AG (nachfolgend „**ISS**“ genannt) als Betreiberin der Konferenzräumen an Kunden und Veranstalter. Sämtliche Offerten der ISS bzgl. der Konferenzräumen basieren auf diesen ARB. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil jedes einzelnen Vertrages zwischen dem Kunden bzw. Veranstalter (nachfolgend "**Kunde**" oder "**Vertragspartei**" genannt). Abweichungen von diesen ARB bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer expliziten Vereinbarung zwischen dem Kunden bzw. Veranstalter und der ISS. Sollten die vorliegenden ARB allfälligen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen, gehen die vorliegenden ARB vor.

1.2. Vertragsabschluss

Im Anschluss an eine Reservation durch den Kunden erhält dieser von ISS eine schriftliche Reservationsbestätigung („**Reservationsbestätigung**“). Der Vertrag zwischen den Parteien kommt erst mit allseitiger Unterzeichnung dieser schriftlichen Reservationsbestätigung sowie der vorliegenden ARB durch die Vertragspartei zustande („**Vertrag**“). Bis zum Erhalt der gegengezeichneten Reservationsbestätigung durch die Vertragspartei behält sich die ISS das Recht vor, provisorisch reservierte Konferenzräumen anderweitig zu vergeben. Die ARB bilden integrierten Bestandteil des Vertrags.

2. Leistungen, Zahlungen und Preise

ISS verpflichtet sich, die von der Vertragspartei bestellten und von ISS in der Reservationsbestätigung schriftlich zugesagten Leistungen zu den darin genannten Preisen zu erbringen.

Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MWST) zum jeweils gültigen Satz.

ISS ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung und die Zahlungsstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Anzahlung nicht fristgemäss nach, ist ISS berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Konferenzräumen anderweitig zu vergeben. Der Kunde ist der ISS für sämtlichen daraus entstandenen Schaden nach Massgabe dieser ARB haftbar.

Sofern durch die Parteien im Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist 20 Tage ab Datum der Rechnungsstellung durch ISS. Nach Eintritt der Fälligkeit ist ISS berechtigt, einen Verzugszins von 6% p.a. zu erheben.

3. Annullierungsbedingungen

Annullationen einer Reservation von Konferenzräumen müssen der ISS frühzeitig schriftlich durch den Kunden mitgeteilt werden.

Bei einer Annullation bis spätestens 43 Tage vor dem Veranstaltungstermin werden keine Kosten erhoben. Bei Absagen ab 42 Tagen (6 Wochen), gelangen folgende Annullationspauschalen zur Anwendung:

- Annullation 21 – 42 Tage vor Veranstaltungstermin: 50% des vereinbarten Preises;
- Annullation 10 – 20 Tage vor Veranstaltungstermin: 75% des vereinbarten Preises;

- Annullation 0 – 9 Tage vor Veranstaltungstermin: 100% des vereinbarten Preises.

Im Voraus gesondert erbrachte Leistungen der ISS und ihrer Partner sind in jedem Fall zusätzlich zu vergüten.

Die vorgenannten Bedingungen gelten nicht für Fälle höherer Gewalt gemäss Ziff. 6.1 nachfolgend.

4. Haftung

4.1 Haftung Vertragspartei

Der Kunde haftet gegenüber der ISS für alle Beschädigungen und Verluste oder andere Schäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeitenden, seine Beauftragten, Veranstaltungsteilnehmende oder Dritte verursacht werden.

ISS lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigungen von Sachen, die vom Kunden, seinen Mitarbeitern, von Veranstaltungsteilnehmenden oder von Dritten eingebracht werden, ab.

Die Versicherung von Ausstellungsobjekten sowie anderen Gegenständen, die durch die Vertragspartei, Veranstaltungsteilnehmenden oder von Dritten eingebracht werden, ist Sache des Kunden. ISS kann jederzeit den Nachweis einer ausreichenden Versicherung vom Kunden verlangen.

4.2 Haftung ISS

ISS haftet nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung und nur für direkte Schäden. Jede weitere Haftung, insbesondere bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit oder für indirekte Schäden wie insbesondere entgangener Gewinn, wird nach Massgabe von Art. 100 des Schweizerischen Obligationsrechts ("OR") wegbedungen. Ebenso wird die Haftung für Hilfspersonen gemäss Art. 101 Abs. 2 OR gänzlich ausgeschlossen. Die Haftung der ISS ist – soweit gesetzlich zulässig – maximal bis zum Betrag der vereinbarten Leistungen beschränkt.

5. Pflichten des Kunden / Schadloshaltung

5.1 Allgemeine Pflichten

Der Kunde vergütet ISS alle vertraglich vereinbarten sowie alle vom Kunden zusätzlich abgerufenen Leistungen gemäss Vertrag resp. separater Vereinbarung.

Unter- und Weitervermietung von Räumen oder Flächen durch den Kunden bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der ISS.

Sofern der Vertrag nichts Gegenteiliges vorsieht, hat der Kunde allfällige notwendige Bewilligungen selbst und auf eigene Rechnung einzuholen. Urheberrechtliche Entschädigungen im Zusammenhang mit Musikauftritten- oder Filmaufführungen sind vom Kunden selbst anzumelden und abzugelten. Fehlende Bewilligungen berechtigen den Kunden nicht zum Vertragsrücktritt.

Dem Kunden ist es untersagt, Veranstaltungen durchzuführen, die gegen das Gesetz und/oder die öffentlichen Sitten und Ordnung verstossen. ISS behält sich für diesen Fall den unverzüglichen Vertragsrücktritt vor, wobei Ersatzforderungen ausdrücklich vorbehalten werden.



Allgemeine Reservationsbedingungen (ARB) Ambassador House, Thurgauerstrasse 101a, 8152 Opfikon (Version 02/2019)

5.2. Feuerpolizeiliche Regelungen / Andere Sicherheitsvorschriften / Anbringen von Dekorationsmaterial

Der Kunde verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Regelungen der ISS sowie der Eigentümerin der Liegenschaft, in welcher sich die Konferenzräumlichkeiten befinden, insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen, die Einhaltung des Rauchverbots etc. einzuhalten. Auch eingebrachtes Dekorationsmaterial durch den Kunden muss den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Der Kunde ist im Übrigen dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dem Fassungsvermögen des betreffenden Raumes entsprechend. Verbindlich hierfür sind die von der ISS angegebenen Höchstzahlen. Im Fall einer Zuwiderhandlung lehnt die ISS jede Haftung ab.

Das Anbringen von Dekorationsmaterialien und sonstigen Gegenständen an Wänden, Türen, Decken, erfordert immer das vorgängige Einverständnis der ISS. Der Kunde haftet für jeglichen der ISS hieraus entstandenen Schaden.

5.3 Schadloshaltung

Der Kunde ist zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten verpflichtet. Er verpflichtet sich, die ISS sowie die Eigentümerin der Liegenschaft, in welcher sich die Konferenzräumlichkeiten befinden, auf deren erstes schriftliches Verlangen hin von sämtlichen zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder Dritten (inklusive Veranstaltungsteilnehmenden, Gästen oder Mitarbeitern und Vertragspartnern des Veranstalters) aufgrund seiner Veranstaltung gegen die ISS oder die Eigentümerin erhoben werden, vollumfänglich freizuhalten bzw. für die gesamten entsprechenden Ansprüche aufzukommen.

6. Verschiedene Bestimmungen

6.1 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt berechtigen die Vertragsparteien, die Erbringung ihrer Leistungen so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis andauert. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, die weder ISS noch der Kunde zu vertreten haben und durch die ISS die Erbringung der Lieferung oder der Dienstleistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z. B. Streik, rechtmässige Aussperrung, Bürgerkrieg, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmängel usw. Bei Fällen höherer Gewalt, die länger als 10 (zehn) Tage andauern, hat jede der Vertragsparteien das Recht, ab dem elften Tag schriftlich den entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

6.2 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser ARB ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grunde nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser ARB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in guten Treuen zusammenzuwirken, um eine solche Bestimmung durch eine andere, dem damit gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

6.3 Übertragung / Abtretung von Forderungen

Die ISS behält sich das Recht vor, im Falle von ausstehenden Forderungen des Kunden diese zu Inkassozwecken an Drittparteien zu übertragen.

6.4 Anerkennung dieser ARB

Mit Unterzeichnung der ARB erklärt der Kunde, den Inhalt dieser ARB zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und diese in ihrer Gesamtheit anzuerkennen und einzuhalten.

7. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Spezialdomizil

7.1 Anwendbares Recht

Sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und der ISS, inklusive der vorliegenden ARB, unterstehen dem Schweizerischen materiellen Recht, unter Ausschluss der Normen des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG).

7.2 Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Anwendung, Auslegung, Durchführung des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages sowie dieser ARB werden durch die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich entschieden. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

7.3 Spezialdomizil

Bei Kunden mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland, gilt Zürich als Spezialdomizil im Sinne von Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Zürich, Februar 2019

Die Vertragspartei:

Ort, Datum:

Unterschrift und allenfalls Firmenstempel